

HALBJÄHRLICHE VERÖFFENTLICHUNG DES ÖDW LANDWIRTSCHAFT | 2. HALBJAHR 2019 |
[HTTP://AGRICULTURE.WALLONIE.BE](http://agriculture.wallonie.be)



LES NOUVELLES DE L'AGRICULTURE

#10

ödw | Veröffentlichungen

ALLE INFORMATIONEN

Landwirtschaft

NEUER PACHTVERTRAG UND NEUES GLEICHGEWICHT

ZUGANG ZU GRUND UND BODEN: DAS A UND O EINER FUNKTIONIERENDEN AGRARPOLITIK

So wie es ohne Flächen keine Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten im Primärsektor gibt, so gibt es auch keine Landwirtschaft ohne Grund und Boden.

In diesem Zusammenhang hat man sich mit Blick auf die Erklärung zur Regionalpolitik 2019-2024 die Prioritäten der Wallonischen Regierung vorgenommen, zu denen ein besserer Zugang zu landwirtschaftlichem Grund und Boden, insbesondere für junge Menschen, gehört.

Einige Monate bevor diese Erklärung gebilligt wurde, hat das Wallonische Parlament das Dekret, das diverse Gesetze zum Pachtvertrag ändert, quasi einstimmig angenommen. Bei diesem Reformgedanken freue ich mich über diesen neuen Elan, der darauf abzielt den Zugang zu Grund und Boden zu vereinfachen.

Die Landwirtschaft ist ein Teil der wirtschaftlichen Vielfalt der Wallonie. Es scheint mir heute auch extrem wichtig zu sein sich für eine Agrarpolitik zu entscheiden, die Landwirte und Grundbesitzer respektiert. Diese neue Gesetzgebung möchte den Pachtvertrag attraktiver gestalten, indem sie gesunde und dauerhafte Vertragsbeziehungen durch einen konstruktiven Dialog fördert. Dieser Text rückt die menschlichen Beziehungen erneut in den Mittelpunkt des Vertrags, um das Vertrauen und Gleichgewicht zwischen einem wirtschaftlichen Projekt und der Vermögensverwaltung wiederherzustellen.

Der Wirkungsbereich des Landobservatoriums ist nun um die Pachtverträge, Kauf- und Tauschgeschäfte, Einlagen in die Gesellschaft sowie Schenkungen erweitert worden, was mit dieser Reform einhergeht. Diese Angaben werden den Zustand der wallonischen Grundstücke deutlicher machen.

Ein auf den neuesten Stand gebrachter Pachtvertrag, bessere Kenntnisse über den Zustand des Grundbesitzes dank Landobservatorium und die Wallonie ist tätig, denn sie legt sich leistungsstarke Instrumente zu, die einer entschlossenen Politik dienen. Diese neue Gesetzgebung wird sich ganz sicher bewähren und ihre Kinderkrankheiten überwinden müssen, wird aber teilnehmen an der Umsetzung von Aktionen, die auf die Erfahrungen der Landwirte abgestimmt sind. Die 10. Ausgabe von „Les Nouvelles de l'Agriculture“ gibt ein erstes Bild dieser Entwicklungen wieder.

Ich wünsche Ihnen angenehme Lektüre,

Willy Borsus

Wallonischer Landwirtschaftsminister

**LES NOUVELLES
DE L'AGRICULTURE**

Ausgabe Nr 10 – 2. Halbjahr 2019
Les Editions du SPW

Halbjährliches Informationsblatt der
Landwirtschaft
Herausgeber: ÖDW Landwirtschaft –
DFA (CREA)
Îlot St Luc
Chaussée de Louvain 14
5000 NAMUR
Tel. 081 64 94 11



<http://agriculture.wallonie.be>

Das vorliegende Dokument dient zu
Informationszwecken und möchte
der Anwendung der diesbezüglichen
Gesetzgebung keineswegs vorgreifen.

Verantwortlicher Herausgeber:
Brieuc Quévy, Generaldirektor

Fotos: Jean-Louis Wertz

Grafische Gestaltung und Auflage:
Twogether

Deutsche Übersetzung: Irmgard Drese



**WISSENSWERTES ÜBER
DEN NEUEN PACTHVERTRAG** **S. 4-6**

**DER NEUE PACTHVERTRAG
BEDEUTET MEHR TRANSPARENZ
UND AUSGEWOGENHEIT** **S. 7-8**

**DAS LANDOBSERVATORIUM
ERWEITERT SEIN BETÄTIGUNGSFELD** **S. 9-11**

**DAS LANDOBSERVATORIUM
ERWEITERT SEIN BETÄTIGUNGSFELD** **S. 12-13**

**VON EINEM UFERRAND ZUM NÄCHSTEN:
FORTAN SIND SIE ALLE GESCHÜTZT** **S. 14-15**

**GEMEINSAM BESSER LEBEN
TROTZ PFLANZENSCHUTZMITTEL** **S. 16**

**„MANGER DEMAIN“
WIRD HEUTE SCHON VORBEREITET** **S. 17**

KURZNACHRICHTEN **S. 18**

ZEITPLAN 1. HALBJAHR 2020 **S. 19**

n° vert 1718 – www.wallonie.be



WISSENSWERTES ÜBER DEN NEUEN PACHTVERTRAG

Wir haben das Jahr neunzehnhundert neunundsechzig. Eddy Merckx nimmt zum ersten Mal an der Tour de France teil und wird Sieger. Zu dieser Zeit setzen Menschen einen Fuß auf den Mond. Und der Landwirtschaftsminister der Föderalregierung legt letzte Hand an der Gesetzgebung, die bei den Landwirten für Furore sorgt. Es geht dabei um das Gesetz, das die gesamten Sondervorschriften zum Pachtvertrag koordiniert. Dieses Gesetz bildet insbesondere den Rahmen für die alt überlieferte Praxis der Oralität von Pachtverträgen.

Zu dieser Zeit bietet das Gesetz dem Betriebsleiter Schutz und die Rechtslehre folgt demselben Prinzip. Dieser Text wird 1988 leicht abgeändert, wobei diese Leitlinie beibehalten wird.

In dreißig Jahren Zeit hat die Realität vor Ort sich entwickelt und die Regelung orientiert sich nicht mehr an den Erwartungen der Protagonisten. Seit mehreren Jahren schon steht sie heftig in der Kritik. Die Eigentümer fühlen sich ihrer Ländereien entraubt und die Landwirte haben Probleme damit an Grundstücke zu gelangen.

René Collin, der damalige wallonische Landwirtschaftsminister, hat – begünstigt durch die kürzliche Übertragung der Befugnis zum „Pachtvertrag“ an die Regionen – den Wunsch geäußert diese Gesetzgebung anzupassen. In Rücksprache mit den Beteiligten vor Ort, u. a. mit Vertretern aus Landwirtschaft, privaten oder öffentlichen Eigentümern sowie Umweltverbänden ist ein Text ausgearbeitet worden.

Konkret bringt die Reform die Änderung von vier Gesetzestexten mit sich:

- Das Gesetz vom 4. November 1969. Gewisse Aspekte des Gesetzes, z. B. die Oralität der Pachtverträge und ihre Dauerhaftigkeit sind grundlegend geändert worden. Für Pachtverträge sind zwei neue Modelle vorgesehen, zum einen der kurzfristige Pachtvertrag und der Pachtvertrag zum Ende der beruflichen Laufbahn.
- Das Wallonische Gesetzbuch für Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau. Die Reform hat den Anwendungsbereich der Bekanntgabe an das Landobservatorium in Zusammenhang mit den Pachtverträgen erweitert.
- Das Dekret vom 20. Oktober 2016 und das Gesetz vom 4. November 1969 grenzen die Inpachtnahme ein. Die gesamten Bestimmungen über die Pacht (Berechnung und Erhöhungen) sind fortan in diesem Dekret aus dem Jahre 2016 zusammengetragen worden.
- Das Erbschaftssteuerrecht und das Einregistrierungs-, Hypotheken- und Kanzlei-gebührengesetzbuch. Es ist eine Regelung zum Abzug von Erbschaftssteuerrechten



DIE 10 THEMENSCHWERPUNKTE DER REFORM

1

SCHRIFTLICHE PACTHVERTRÄGE

Während das Gesetz von 1969 noch die Oralität der Pachtverträge ermöglichte – mit allen irrtümlichen Auslegungen, die dadurch entstehen konnten – verankert die neue Gesetzgebung die schriftliche Form dieser Vertragsart. Fortan muss der Pachtvertrag schriftlich sein und registriert werden, was das Anfangsdatum sowie das Enddatum des Vertrags amtlich bestätigt. Folgende Elemente stehen im Pachtvertrag: Die Identität der Vertragsparteien, das Anfangsdatum, die Vertragsdauer und das Vertragsmodell, die Angaben aus dem Kataster zu den betreffenden Parzellen, der nicht-indexierte Katasterertrag jeder Parzelle und die landwirtschaftliche Region, in der sie liegt. Zudem ist jeder neue Pachtvertrag dem Landobservatorium (OFA – s. diesbezüglicher Seiten 9-11) mitzuteilen.

2

DAUER UND VERTRAGSMODELLE

Der Pachtvertrag, an dem weder der Verpächter, noch der Pächter ein Ende sehen, ist Geschichte. Fortan werden, wie bei der Vermietung einer Wohnung, Bedingungen zur Vertragsdauer auferlegt. Bisher standen drei Vertragstypen zur Wahl: Der „klassische“ verlängerbare Pachtvertrag von neun Jahren, der langfristige Pachtvertrag von mindestens 27 Jahren und der Pachtvertrag zum Ende der beruflichen Laufbahn, der beendet ist, wenn der Pächter das gesetzliche Pensionsalter erreicht. Derzeit können der klassische Pachtvertrag und der langfristige Pachtvertrag um aufeinander folgende 9 Jahres-Zeiträume verlängert werden, wobei zeitlich keine Grenze gesetzt ist. Wenn kein gültiger Kündigungsgrund vorliegt, laufen diese Pachtverträge auf unbestimmte Zeit weiter. Die Reform hat dieser ununterbrochenen Fortdauer ein Ende setzen wollen. Für den Fall des klassischen Pachtvertrags kann dieser, entsprechend der

Reform, höchstens drei Mal verlängert werden. Ein klassischer Pachtvertrag mit einer Anfangsdauer von neun Jahren, kann somit höchstens 36 Jahre dauern. Der langfristige Pachtvertrag kann, nach einem ersten Zeitraum von 27 Jahren, ein einziges Mal um neun Jahre verlängert werden. Die Reform sieht zudem zwei neue Arten Pachtverträge vor, nämlich den kurzfristigen Pachtvertrag und den Pachtvertrag zum Ende der beruflichen Laufbahn. Der erste weicht ab von der gesetzlichen Dauer von neun Jahren, die nunmehr in folgenden Fällen auf fünf Jahre heruntersetzt wird: Warten auf den Austritt aus einer Rechtsgemeinschaft, Warten auf die Niederlassung eines Nachfolgers des Verpächters, Warten auf das Ende des Studiums eines Nachfolgers des Verpächters oder ernste Krankheit des Eigentümers-Betreibers. Der zweite Typ Pachtvertrag erlaubt es den Vertragsparteien das Pachtverhältnis nach einem klassischen oder langfristigen Pachtvertrag fortzusetzen, um es dem Landwirt zu ermöglichen das Grundstück bis zu seinem Ruhestand zu bewirtschaften.

3

ORTSBEFUND

Ab Inkrafttreten der Gesetzesänderungen wird die Pflicht bestehen einen Ortsbefund ggf. mit Hilfe eines Sachverständigen, durchzuführen, so wie es bei der Vermietung einer Immobilie der Fall ist. Dieser Ortsbefund muss die natürlichen Güter wie Landschaftselemente, Bäume, Gräben, Hecken, Wasserläufe usw., künstliche Bestandteile wie Zäune, Schutzräume, Wasserentnahmestellen usw., die Gebäude und deren Zustand, die Pflanzendecke zum Zeitpunkt der Aufnahme des Pachtverhältnisses und die Ergebnisse einer Bodenanalyse auflisten. Wird kein Ortsbefund durchgeführt, so wird davon ausgegangen, dass der Pächter das Grundstück in dem Zustand erhalten hat, in dem es sich zu dem Zeitpunkt befindet, wo der Vertrag endet.

und Schenkungssteuern vorgesehen, wobei man das Ziel verfolgt den Abschluss langfristiger Pachtverträge und von Pachtverträgen bei verlängerter Berufslaufbahn zu fördern. Diese Vorteile werden noch gesteigert, wenn der Pachtvertrag mit einem jungen Pächter abgeschlossen wird.

Die im Mai 2019 angenommene Reform tritt am 1. Januar 2020 in Kraft; davon ausgenommen ist die Steuerermäßigung zu Erbschafts- und Schenkungssteuern, die ab dem 1. Januar 2021 gelten werden.

Die Direktion Ländliche Flächennutzung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt hat, zwecks angemessener Information der Öffentlichkeit, eine Broschüre herausgebracht, die sich auf die Neuheiten der Reform dieses Themas bezieht. Sie sowie die gesamten im Zuge der Reform angenommenen Texte sind abrufbar auf dem Portal Landwirtschaft des Öffentlichen Dienstes der Wallonie: agriculture.wallonie.be/bail-a-ferme

4

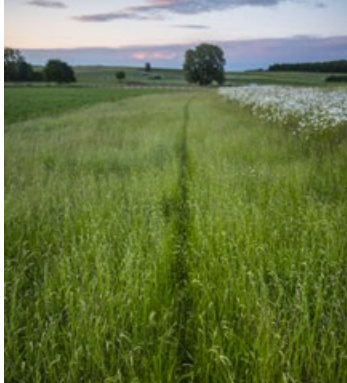
UMTAUSCH, ABTRETUNG UND WEITERVERPACHTUNG

Es ist jederzeit möglich, dass Landwirte aus beruflichen Gründen Parzellen tauschen, für die ein Pachtvertrag gilt. Dieser Tausch muss den Eigentümern der Grundstücke jedoch zuvor ausdrücklich mitgeteilt werden. In Zusammenhang mit Weiterverpachtungen und Abtretungen, die außerhalb der Familie erfolgen, gilt, dass das neue Gesetz diese weiterhin ausdrücklich verbietet, es sei denn es gibt eine vorherige schriftliche Erlaubnis seitens des Eigentümers. Die Reform sieht sogar eine schwere Strafe vor für den Fall von Weiterverpachtung oder Abtretung, wenn diese ohne die Zustimmung des Eigentümers umgesetzt worden ist. Somit kann die nicht genehmigte Abtretung bzw. Weiterverpachtung die Auflösung des Pachtvertrags mit sich bringen. Die Sonderregelung zur bevorrechtigten Abtretung wird beibehalten, allerdings gelten neue Bedingungen. Eine bevorrechtigte Abtretung müsste bereits zugunsten eines Nachfolgers des Verpächters stattfinden und diesem innerhalb von drei Monaten ab der Durchführung der Abtretung bekannt gegeben werden. Ab dem Inkrafttreten der Reform des Pachtvertrags muss der Begünstigte der bevorrechtigten Abtretung Inhaber eines Diploms oder eines landwirtschaftlichen Zertifikats sein bzw. eine überzeugende Erfahrung vorweisen können. Wenn der Verpächter das Grundstück zudem verkaufen möchte und dies seinem Pächter mitteilt, so darf innerhalb von neun Monaten, die auf diese Bekanntgabe folgen, keinerlei bevorrechtigte Abtretung stattfinden.

5

PENSIONIERTE PÄCHTER

Die Reform setzt dem möglichen Missbrauch in dieser Sache ein Ende. Ein Landwirt, der im Rahmen eines Pachtvertrags Begünstigter ist, kann kein Vorkaufsrecht mehr geltend machen, wenn er älter ist als 67 Jahre, Altersrente bezieht und keinen Übernehmer hat. Ein Verpächter kann mittels Einhaltung ähnlicher Bedingungen, einem pensionierten Pächter auch „kündigen“.



6

KÜNDIGUNG WEIL VERKAUF

Eine „Kündigung“ ist ebenfalls unter strengen Bedingungen immer noch möglich, wenn der Verpächter sein Grundstück verkaufen möchte. Diese Bestimmung betrifft eine Fläche von maximal zwei Hektar bzw. 10% einer einzigen zusammenhängenden Parzelle, die der Eigentümer dem Pächter verpachtet. In Wirklichkeit geht es darum es dem Verpächter zu ermöglichen sein Grundstück zurückzuerlangen, um es als nicht bewirtschaftetes Grundstück zu verkaufen.

7

STEUERMASSNAHMEN

Steuerliche Vorschriften sind vorgesehen, um langfristige Pachtverträge zu fördern. Ein Eigentümer kann eine Ermäßigung auf Erbschafts- und Schenkungssteuern erlangen, die auf die Grundstücke ausstehen, die von einem langfristigen Pachtvertrag bzw. Pachtvertrag für verlängerte Berufslaufbahn betroffen sind. Die Ermäßigung fällt noch höher aus, wenn der Pachtvertrag mit einem Pächter abgeschlossen wird, der bei Abschluss des Pachtvertrags bis zu 35 Jahre alt ist. Diese Bestimmungen treten am Januar 2021 in Kraft.

8

UMWELT

Die Parteien können, unabhängig vom Pachtvertrag, der zum Abschluss gebracht wird, Zusatzklauseln vorsehen, die den Zweck verfolgen Bodenerosion zu vermeiden und topografische Elemente zu schützen. Den Behörden und gewissen Umweltorganisationen steht es ebenfalls frei Umweltschutzklauseln hinzuzufügen, um zum Beispiel die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln zu begleiten oder Dauergrünland zu schützen.

9

ÖFFENTLICHE EIGENTÜMER

Das Verfahren zur Verpachtung von ländlichen Grundstücken, deren Eigentümer öffentlich sind (Region, Gemeinden, ÖSHZ, Kirchenfabriken, usw.), ist klarer und vereinfacht worden. Um die Arbeit regionaler Behörden zu vereinfachen, sind Ausschlusskriterien (Diplom oder Erfahrung, Ausschluss von öffentlichen Schulden und Umweltvergehen und Fläche des Betriebs) und Zuweisungskriterien (Alter des Bewerbers, Nähe und Größe des Betriebs) vorgesehen. Der öffentliche Verpächter kann spezifische Kriterien hinzufügen, die im Verhältnis zu den auferlegten Kriterien abgewägt werden. Im Rahmen der Reform ist ein Modell-Lastenheft angenommen worden, um die Aktion der regionalen Behörden zu erleichtern.

10

ÜBERGANGSZEITRAUM

Für die derzeitigen mündlichen Pachtverträge gibt es einen Übergangszeitraum. Ab dem 1. Januar 2020 verfügen die Parteien über eine Fünfjahresfrist, um ihre Pachtverträge niederschreiben zu lassen. Wenn dies nicht erfolgt ist, nachdem diese Frist verstrichen ist, können diese bestehenden mündlichen Pachtverträge ab dem Jahr 2020 noch zwei Mal um neun Jahre verlängert werden.



DER NEUE PACHTVERTRAG BEDEUTET MEHR TRANSPARENZ UND AUSGEWOGENHEIT



Zu Anfang ist da dieser Koloss, bei dem man sich nicht traut auch nur ein Komma zu versetzen. Zum Ende ist da ein Text, der dazu verhelfen könnte das Auf den Markt bringen von Agrarland wieder zu fördern. Zwischen diesen beiden Etappen liegen jahrelange Gespräche, die unter der Verantwortung von dem ehemaligen Landwirtschaftsminister René Collin geführt worden sind. **Julie Bellière und Marc Thirion**, jeweils Juristin und Direktor der Direktion Ländliche Flächennutzung vom ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt haben den Entwurf und die Formulierung des Dekrets zur Neufassung des Pachtvertrags aus nächster Nähe mitgemacht. Sie verschaffen uns einen Überblick.

Inwiefern ist das Gesetz von 1969 über den Pachtvertrag der Situation nicht mehr gerecht geworden?

Die letzte Änderung dieses Textes wurde 1988, also vor über dreißig Jahren vorgenommen! Betrachtet man die Entwicklung der Gesellschaft und der Landwirtschaft so ist diese Zeitspanne enorm. Am Anfang war das Gesetz logischerweise eher auf den Schutz der Betreiber ausgerichtet. Der Gesetzgeber übernahm die Rolle des Beschützers der auf die Familie ausgerichteten Landwirtschaft, der in erster Linie einer Ernährerfunktion zukam. Die Richter haben sehr oft nach diesem Prinzip gehandelt und eine Rechtsprechung geschaffen, die den Pächter begünstigt hat. So sehr, dass zwischen Verpächtern und Pächtern bedeutende Differenzen entstanden sind. Aberwitzige Situationen waren die Folge, z. B. haben die Grundstücke sich in Groß-

betrieben konzentriert, für Junglandwirte ist der Zugang zu Grund und Boden kompliziert geworden. Die Fédération wallonne de l'Agriculture hat vor kurzem Grafiken vorgestellt, die im Sektor die Kluft zwischen den Generationen aufzeigen. Im Sektor machen die 50-60-Jährigen 35% der landwirtschaftlichen Betriebe aus, während Junglandwirte unter 30 Jahren nur 2% der Betriebe leiten. Dies veranschaulicht wie schwer es für junge Menschen ist in der Landwirtschaft „Fuß zu fassen“.

Wo ist das größte Problem bei der vormaligen Gesetzgebung?

Die Tatsache, dass der Pachtvertrag dauerhaft ist. Beim herkömmlichen Pachtvertrag bieten die aktuellen Situationen kaum die Möglichkeit, um aus dem Pachtvertrag auszusteigen, selbst dann nicht, wenn der Pächter nicht mehr erwerbstätig ist. Für

Junglandwirte ist es oftmals erforderlich durch das Weiterverpachten an Grund und Boden zu gelangen. Gewisse Eigentümer, die ihre Grundstücke getauscht, weiterverpachtet und wiederum getauscht haben, wissen gar nicht mehr wem sie ihre Grundstücke nun verpachten. Die Abwege und Irrwege, die der Pachtvertrag mit sich gebracht hat, haben extrem schwierige Situationen zur Folge, in die man kaum noch eingreifen kann.



Selbst dann nicht, wenn der Eigentümer sein Grundstück selbst bewirtschaften möchte?

Die Lösung der „Kündigung wegen Eigenbedarf“, die der Verpächter dem Pächter gibt, ist in etwa die einzige Möglichkeit ein Grundstück zurückzuerlangen, ist aber auch mit strengen Bedingungen verbunden. Die neue Tätigkeit muss zum Beispiel ausschlaggebend sein, was für einen nebenberuflich tätigen Betreiber nicht evident ist. Ein weiterer Grund, der manchmal aufs Tapet kommt, ist der geänderte Status des Grundstücks, der von der „Agrarzone“ zur „Bauzone“ umgewandelt wird, doch jeder weiß, dass diese Situation sehr selten auftritt. Und diejenigen, auf die diese Bezeichnung des landwirtschaftlichen Betreibers nicht zutrifft, sind in ewig gültigen Pachtverträgen gefangen, wohlwissentlich, dass ein mit einem Pachtvertrag belastetes Grundstück beim Verkauf nicht denselben Wert hat wie ein Grundstück, für das kein Vertrag besteht.

Ist der neue Text den Eigentümern nicht mehr wohl gesonnen?

Der neue Text möchte das Gleichgewicht zwischen dem Verpächter und dem Pächter wieder herstellen. Im Kern geht es darum den Eigentümern wieder Vertrauen zu geben, ihnen eine bessere Position zu verschaffen, damit sie Lust haben ihre Grundstücke den Landwirten wieder zur Verfügung zu stellen. Das war eine heikle Angelegenheit, weil man berücksichtigen musste, dass Grundstücke das Arbeitsutensil der Landwirte sind. Das Ziel ist zweifach, denn es geht darum Grundstücke,

die nicht mehr verpachtet werden, wieder auf den Grundstücksmarkt zu bringen, und dabei gleichzeitig die Bedingungen zu lockern, damit der Eigentümer deren Besitz wieder antreten kann. Als Beispiel sei der Verpächter genannt, der ein Grundstück zu verkaufen sucht, für das es einen Pachtvertrag gibt, um ein finanzielles Problem zu lösen oder dem Eigentümer, der einem Junglandwirt verkaufen möchte, indem er ihm sein Produktionswerkzeug anvertraut.

Wird das neue Gesetz bis dahin die Möglichkeit bieten ein korrekteres Bild von dem wallonischen Grundvermögen zu vermitteln?

Das wallonische Landobservatorium besteht seit drei Jahren. Es handelt sich um eine Datenbank, die innerhalb des ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt von der Direktion Ländliche Flächennutzung verwaltet wird. Es sammelt Informationen über die Verkaufspreise landwirtschaftlicher Grundstücke. Dieses Observatorium wird derzeit vom Notariat

gespeist. Einhergehend mit der Reform des Pachtvertrags hat der Gesetzgeber Durchführungsbestimmungen des Wallonischen Gesetzbuchs für Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau geprüft. Das Landobservatorium muss neben der Abstimmung von Grundstücksverkäufen über weitere Transaktionen zu ländlichen Grundstücken informiert werden, so zum Beispiel Schenkungen, und Tauschgeschäfte, aber auch das Bestehen von den damit zusammenhängenden Pachtverträgen und Ortsbefunden. Der Verwaltung steht auf dieser Grundlage die Möglichkeit offen gemäß den landwirtschaftlichen Regionen und dem Pachtverhältnis, Trends zum Wert von Grundstücken herauszuarbeiten. Das Landobservatorium wird sodann verstärkt zum Instrument für Kontrolle und politische Entscheidungsfindung (siehe dazu vollständiger Artikel, Seite 9).

Ein Kommentar zum Vorteil für die Umwelt?

Die Diskussionen zu Umweltklauseln zwischen den Vertretern der Eigentümer und den Verpächtern waren sehr rege und aufschlussreich. Bisher war es verboten diese Art Klausel aufzuerlegen. Doch der Text wird in Zukunft die Türen öffnen. Es wird fortan für alle Verpächter möglich sein Bestimmungen vorzusehen, um Erosion zu bekämpfen und Grünzonen (topografische Elemente wie z. B. Hecken, Heckenlandschaften usw.) zu schützen. Gewisse Eigentümer können bei den Umweltschutzklauseln, insbesondere in naturtypischen Zonen (Trinkwassereinzugsgebiete oder Zonen von hohem biologischem Interesse) auch noch weiter gehen. Bei den davon betroffenen Eigentümern handelt es sich um Behörden (Gemeinden, Region, ÖSHZ, usw.), Verwalter von Wasserversorgungsnetzen und gewisse Umweltschutzorganisationen. Diese Ausnahmeregelung ergänzt bestehende Gesetzgebungen. Dieser Kompromiss ist das Ergebnis von langen Konzertierungsgesprächen mit den Beteiligten vor Ort und, wie jeder gute Kompromiss, erfüllt er nicht alle Erwartungen der jeweiligen Parteien.

Die Zusammenfassung des neuen Textes in einigen Worten?

Transparenz und Gleichgewicht!

DAS LANDOBSERVATORIUM ERWEITERT SEIN BETÄTIGUNGSFELD

Wie kann Agrarland sinnvoll verwaltet werden? Wie kann diese Ressource verwaltet werden, vor allem wenn man weiß, dass diese Ressource nicht (oder kaum) vergrößert werden kann? Dass sie zudem durch die bevorstehende Planung von Straßenverkehrsanlagen und Umsetzung von Immobilienprojekten sowie Immobilienspekulanten unter Druck gerät? Das Landobservatorium liefert die Antworten zu diesen Fragen.

Wie viele Hektar wurden verkauft? Zu welchem Preis? Zu welchen Bedingungen? Bis vor kurzem stieß derjenige, der diese Fragen beantworten wollte, auf viele Hürden. Und die Zahlenangaben, die er dazu zusammentragen konnte, waren oft genug ungefähr. „Diese fehlenden Bezugswerte waren für die öffentlichen oder privaten Beteiligten des Sektors nachteilig“ stellt Nathalie Sondag, Referentin der Direktion Ländliche Flächennutzung vom Öffentlichen Dienst der Wallonie fest. Während der vormaligen Legislaturperioden haben die Regierungen gesetzliche Vorkehrungen getroffen, um dieses Problem anzugehen. Sie haben das Wallonische Gesetzbuch für Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau angenommen, das die Instrumente zur Bodenpolitik offiziell auf den Weg gebracht hat. Es handelt sich in der Tat darum bestehende Flächen zu wahren und die Bodenspekulation besser zu kontrollieren.

EIN OBSERVATORIUM, ZWEI ZIELE

Als eine direkte Folge dieser Bestimmungen hat die Wallonie am 1. Januar 2017 ein Landobservatorium gegründet und die Direktion Ländliche Flächennutzung (DAFoR) mit dessen Verwaltung betraut. Das Landobservatorium verfolgt damit zwei grundlegende Ziele. Es geht in erster Linie um Kenntnisse zum Markt, d. h. um Transaktionsvolumen, die praktizierten Preise, die Identität der Beteiligten, die Nutzung von Lebensräumen, und dann ist da noch das Ziel „der politischen Entscheidungsfindung“, d. h. es ermöglichen, unter Berücksichtigung der zusammengetragenen

Angaben, öffentliche Interventionen im Rahmen der Grundpolitik auszurichten.

WIE GEHT DAS?

An die Verwaltung des Landobservatoriums ist eine gesetzliche Verpflichtung geknüpft. Fortan ist ein Notar damit beauftragt der wallonischen Behörde die Elemente zum Verkauf von Parzellen oder landwirtschaftlichen Gebäuden zu übermitteln. Diese Elemente werden über das dafür eingerichtete Portal „E-Notariat“ des Königlichen Notariatsverbands übermittelt. Die Pflicht der Übermittlung bezieht sich auf die Identifizierung des Referenznotariats bezüglich des Verkaufs (sog. „Absender“), die Identität des Verkäufers, die Identität des Käufers, ausführliche Angaben zum Verkauf (Preis, Fläche usw.) sowie die Identifizierung der jeweiligen betroffenen Parzelle beim Katasteramt und bei der Regionalbehörde. Auf der Grundlage dieser Informationen erstellt das Landobservatorium alljährlich einen Bericht zur Lage der Grundstücksverhältnisse (siehe Rahmentext „in Zahlen“ und die Tabellen).

ÄNDERUNGEN AB 2020

Es sind neue gesetzliche Bestimmungen getroffen worden, um die Befugnisse des Landobservatoriums zu erweitern. Entsprechend dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. März 2019 wird das offizielle Instrument ab 1. Januar 2020 auch die Angaben zu Kauf- und Tauschgeschäften, Schenkungen in vollem Eigentum und Einlagen für Gesellschaften archivieren. Ab dem Jahr 2020 müssen schriftliche Pachtverträge (fortan ist die schriftliche Form Pflicht) und ihr Ortsbefund - begünstigt durch die neue Gesetzgebung zum Pachtvertrag - dem Landobservatorium mitgeteilt werden. „Das Zusammentragen dieser Angaben wird dazu verhelfen die Pacht- und Eigentumsverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt von Agrarland in der Wallonie besser zu bewerten“, fügt Nathalie Sondag dem hinzu.

IN ZAHLEN

Dank der Zahlenangaben, die in den Jahren 2017 und 2018 zusammengetragen werden konnten, hat man die ersten Analysen auf der Grundlage von Faktoren wie z. B. bebauten und unbebauten Grundstücken, dem Verwendungszweck im Sektorenplan, der landwirtschaftlichen Region, der Nutzung des Grundstücks und dem Käufer erstellen können. Dies sind die wichtigsten Lehren, die man von den Grundstücken ableiten kann, die keinerlei bebauten im Kataster erfasste Parzelle enthalten. Im Jahr 2018 waren es 1348 Verkaufsgeschäfte.

Hier treten zwischen den wallonischen landwirtschaftlichen Regionen grundlegende Unterschiede auf. Dies trifft zu für la Fagne und die Lehmregion, die in puncto Preise mit ungefähr 35.000 Euro je Hektar unangefochten an der Spitze der statistischen Zahlenangaben liegen. Dort ist Agrarland um ein Drittel teurer als der wallonische Durchschnitt.

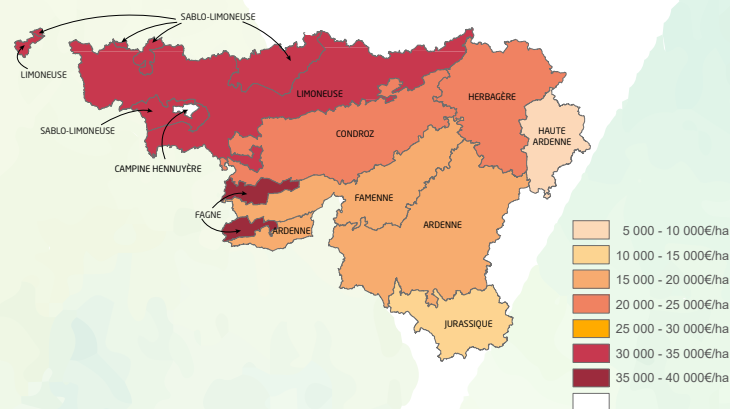
Im Gegensatz dazu sind das Juragebiet ganz im Süden des Landes und die Hoch-Ardennen am Ende der Liste zu finden. In diesen Regionen ist der Durchschnittspreis mit 9.772 Euro je Hektar um 62 % billiger als der wallonische Durchschnitt.

Man bemerkt ebenfalls, dass der mittlere Preis für Agrarland auf Ebene der Wallonie 1,7 Mal höher ist als der Preis für Dauergrünland.

Zuletzt sei noch bemerkt, dass der Wert von unbebauten landwirtschaftlichen Immobilien je nach ihrem Pachtstatus erheblich schwankt: 38.332 Euro je Hektar für ein Grundstück ohne Pachtvertrag verglichen mit 28.531 Euro für ein Grundstück mit Pachtvertrag, das entspricht immerhin einer Differenz von 35 %!

Mittlerer Verkaufspreis der landwirtschaftlichen unbebauten Grundstücke je landwirtschaftliche Region, die vollkommen in Agrarzone liegen (2018)

Landwirtschaftliche Region	Anzahl Verkäufe	Gesamtfläche (ha)	Durchschnittspreis (€/ha)
Ardennen	158	384	13 937
Hennegauer Kempenland	-	-	-
Condroz	164	655	24 731
Fagne	23	49	36 291
Famenne	100	309	16 308
Hoch-Ardennen	54	86	9 772
Weidegegend	132	310	23 883
Juragebiet	74	225	13 572
Lehmregion	599	1 385	34 596
Sand-Lehm Region	78	193	30 728
Wallonische Region	1 382	3 596	26 002

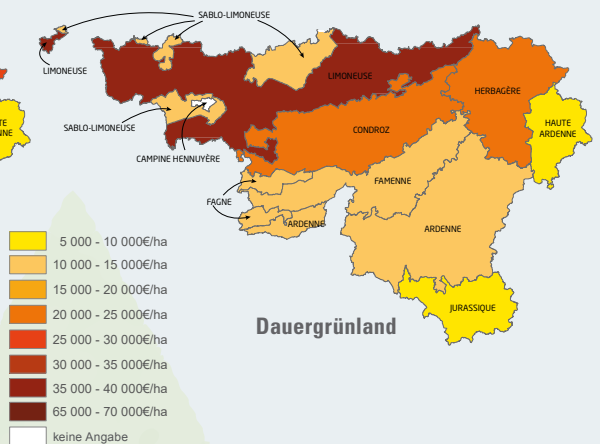
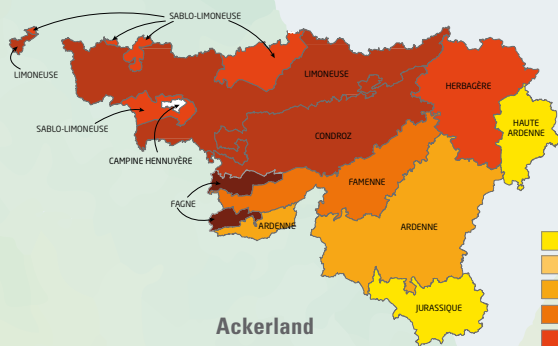
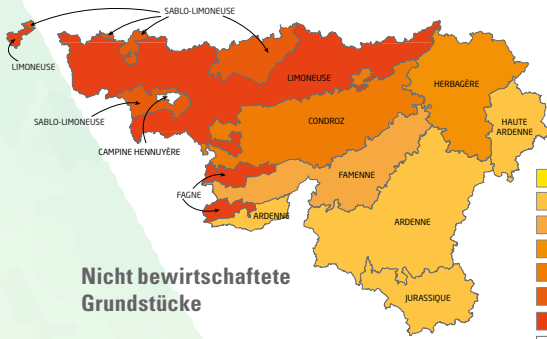


Mittlerer Verkaufspreis der landwirtschaftlichen unbebauten Grundstücke je landwirtschaftliche Region, die laut Erklärung an das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem vollkommen in Agrarzone liegen (2018)

Landwirtschaftliche Region	Anzahl Verkäufe		Gesamtfläche (ha)		Prix moyen (€/ha)	
	Ackerland	Dauergrünland	Ackerland	Dauergrünland	Ackerland	Dauergrünland
Ardennen	28	60	84	186	16 278	13 176
Hennegauer Kempenland	-	-	-	-	-	-
Condroz	59	27	273	44	31 457	22 144
Fagne	3	5	12	11	66 904	14 513
Famenne	23	32	66	126	20 282	12 927
Hoch-Ardennen	6	33	15	50	9 971	9 485
Weidegegend	15	54	46	132	25 955	21 150
Juragebiet	16	17	24	60	9 721	8 391
Lehmregion	375	61	836	104	34 697	37 573
Sand-Lehm Region	49	8	161	8	27 248	14 578
Wallonische Region	574	297	1 517	721	31 025	18 041

Mittlerer Verkaufspreis der landwirtschaftlichen unbebauten Grundstücke je landwirtschaftliche Region und je Nutzung des Grundstücks, die vollkommen in Agrarzone liegen (2018)

Landwirtschaftliche Region	Nicht bewirtschaftete Grundstücke			Grundstücke mit Landpachtvertrag			Differenz Durchschnittspreis zwischen den Verkäufen von nicht bewirtschafteten Grundstücken und den Verkäufen von Grundstücken mit Landpachtvertrag (%)
	Anzahl Verkäufe	Gesamtfläche (ha)	Mittlerer Preis (€/ha)	Anzahl Verkäufe	Gesamtfläche (ha)	Mittlerer Preis (€/ha)	
Ardennen	112	262	14 986	41	102	11 491-	23%
Hennegauer Kempenland	-	-	-	-	-	-	-
Condroz	113	422	26 259	49	208	22 840	-13%
Fagne	17	39	42 749	5	8	10 168	-86%
Famenne	62	198	17 767	32	74	12 934	-27%
Hoch-Ardennen	24	34	10 382	30	52	9 370	-10%
Weidegegend	93	201	23 158	39	110	25 211	9%
Juragebiet	51	139	14 106	19	63	9 052	-36%
Lehmregion	300	680	41 243	290	685	28 345	-31%
Sand-Lehm Region	48	153	33 038	29	38	22 547	-32%
Wallonische Region	820	2 128	28 317	534	1 340	23 172	-18%





FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG EIN INSTRUMENT ZU NACHHALTIGER LANDESGESTALTUNG

Landwirtschaftliche Flurbereinigung ist fortan längst Geschichte. Sie ist ersetzt worden durch eine Politik „der Flächennutzung“. Zur Umlegung von Parzellen kommen fortan Maßnahmen hinzu, die Biovielfalt, Tourismus, Schutz des Naturerbes usw. umfassen.

Die über 40-Jährigen erinnern sich sicherlich an die „berühmte“ landwirtschaftliche Flurbereinigung, die man in den 70er und 80er Jahren auf dem Land durchführte. Es ging darum, nach teilweise abenteuerlichen Diskussionen, das Agrarland, für welches Bewirtschaftungsauflagen galten, homogener und einheitlicher zu gestalten. Damals tauschte man, man legte zusammen, um weite einheitliche Flächen zu erlangen, die mit Maschinen einfacher zu bewirtschaften waren. Gleichzeitig hat man manchmal Hecken herausgerissen, die bei der Umgestaltung der Parzellen und für die Durchfahrt

von Maschinen ein Hindernis darstellten, es wurden Böschungen abgetragen und Parzellen vergrößert. Und man hat Wege betoniert, um den lokalen Verkehr zu vereinfachen. Das waren andere Zeiten.

Heute haben wir eine neue Zeit. Die ländlichen Gebiete, für die viele Auflagen gelten, werden unterschiedlich genutzt. Man spricht nicht mehr von „Flurbereinigung“, sondern von „Flächennutzungsplanung“. Sie ist eine Antwort auf die derzeitigen Herausforderungen, z. B. die landwirtschaftliche Produktion und alltägliche Umweltthemen, und legt ein für alle an der Landwirtschaft Beteiligten gemeinsames Projekt fest.

Das neue Wallonische Gesetzbuch für Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau bot im Jahr 2014 die Gelegenheit die Prinzipien der ländlichen Raumordnung im Einklang mit den Anforderungen der Zeit zu bringen. Dieses Gesetzbuch „fördert die Beibehaltung einer rentablen, auf die Familie ausgerichteten Landwirtschaft von

überschaubarer Größe, die Arbeitsplätze schafft sowie die Entwicklung hin zu einer ökologisch intensiven Landwirtschaft“, „die Vielfalt und Multifunktionslandwirtschaft zu schützen sowie ihre nachhaltige Entwicklung zu sichern“.

Die vorwiegend landwirtschaftlichen Absichten der Flurbereinigungsmaßnahmen der 70er und 80er Jahre weichen fortan einer multifunktionalen Herangehensweise zu den ländlichen Gebieten. Themen wie Biovielfalt, sanfte Mobilität, Erosionsbekämpfung, Gewässerschutz, usw. gehören dazu. Yvan Brahic, diplomierter Referent der Direktion Ländliche Flächennutzung des ÖDW erklärt dazu „Wir sind zu einer verstärkt integrierten Sichtweise des landwirtschaftlichen Raumes übergegangen, die sich nun in einer geänderten Gesetzgebung widerspiegelt“.

Heute ist die Flächennutzungsplanung offiziell ein gesetzliches Verfahren, das auf dem Gemeinwohl beruht, welches sich innerhalb eines streng eingegrenzten

DIE NEUEN PROJEKTE ZUR FLÄCHENNUTZUNG

DAS PROJEKT „SOILE ET AFFLUENTS“

Diese Bodenumgestaltung betrifft eine Fläche von 1.482 ha in einer Zone von Großflächenkulturen. Dabei zieht man eine Studie zu Ökosystemdienstleistungen zu Rate und nimmt regionale Beteiligte hinzu. Erosion, Mobilität und Biovielfalt sind die Schlagwörter. Es geht insbesondere darum die Uferländer der Soile zu gestalten, Laichplätze wieder herzustellen, über eigens für Fußgänger, Radfahrer und Reiter angelegte Wege einen Großteil der sanften Mobilität zu finanzieren, und selbstverständlich, in Rücksprache mit den Landwirten, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zu fördern. Konkret entstehen ein zweispuriges Straßen- und Wegenetz für Landwirte, Anrainer, Radfahrer, Fußgänger und Reiter, Heckenpflanzungen, Strohfaschinen oder Sickergräben mit Grasbewuchs zur Bekämpfung von Schlammluten, Furten, die Wasser führen und für Fußgänger und Vieh bestimmt sind, werden gebaut und Verstecke für Fische werden dank dem Anbringen von Steinblöcken zwecks Stabilisierung von Uferböschungen der Soile wiederhergestellt, sowie das historische Erbe (Hügelgräber von Seron) genutzt.

DAS PROJEKT „ROUVROY“

Diese Flächennutzungsplanung betrifft eine in Gaume liegende Fläche von 448 Hektar. In dieser Region, die viele Qualitätslandschaften zu bieten hat, sind Biovielfalt, Landwirtschaft und Tourismus eng miteinander verknüpft. Beim Projekt ist man von einem partizipativen Landschaftsplan ausgegangen, der die Planung für die nächsten fünfzehn Jahre des Gebietes vorwegnimmt. Landwirte, Einwohner, die Gemeinde und Verwaltungen haben ihren Beitrag dazu geleistet. Mit einer ergänzenden Studie zur Kleinen Hufeisennase hat man Pflanzungen ausfindig machen können, die für die Bewegungen dieser Fledermausart günstig sind. Mit der Pflanzung von Hecken, Obstgärten und der Wiederherstellung von Kalkrasen steht ein wichtiger Aspekt zur „Biovielfalt“ auf diesem Flächennutzungsplan. Die Mobilität ist mit Themen, wie z. B. dem Bau von Radwegen, dem ländlichen Straßen- und Wegenetz sowie der Schaffung einer Umleitung des Dorfes Torgny, die den Anrainern Ruhe beschert hat, ein anderer wichtiger Aspekt. Die Auswirkungen der Arbeiten auf die Umwelt werden eingeschränkt, weil man zum ersten Mal in der Wallonie auf die Norm „Umwelttechnik/Eco-engineering“ und auf die Intervention eines „Koordinators für Biovielfalt“ zurückgreift.

Umkreises abspielt (der Flächennutzungsbereich). Artikel D.266 bis D.352 des Wallonischen Gesetzbuchs für Landwirtschaft, Obst- und Gartenbau legen deren Arbeitsmethode fest. Um es erklärend zu formulieren, könnte man sagen, dass es sich um eine Aktion handelt, die darauf abzielt ein Projekt zur Flächennutzung einer landwirtschaftlichen Zone entsprechend den regionalen Erwartungen festzulegen. Um dies zu bewerkstelligen stützt die Flächennutzung sich auf die Beteiligung von einheimischen Menschen sowie auf einen Landschaftsplan oder eine Studie zu den Ökosystemleistungen.

„Fortan werden alle Faktoren und alle Nutzer des landwirtschaftlichen Raumes berücksichtigt. Dazu gehören selbstverständlich die Landwirte, aber auch die Einwohner, Eigentümer, Gemeinden, regionale VoG, so Yvan Brahic. Man hat nicht mehr nur die Umgestaltung der landwirtschaftlichen Parzellen im Visier, auch wenn diese ein sehr wichtiges Ziel bleibt. Man berücksichtigt verschiedene Faktoren, um Lösungen vorzuschlagen, denen alle zustimmen können. Diese werden mit lokalen Beteiligten und Referenzstrukturen, wie der Abteilung Natur und Forste, der Direktion nicht schiffbare Wasserläufe, den VoG Natagriwal oder Protect'eau, konstruktiv erarbeitet.“

Zurzeit sind zwei neue Aktionen zur Flächennutzung in der Wallonie angelaufen. Ein Projekt wird in Rouvrois, im Süden der Provinz Luxemburg, in einem Viehzuchtgebiet und das zweite Projekt in den Gemeinden Egehezée, Fernelmont und Wasseiges durchgeführt. Dieses Projekt mit dem Titel „Soile et affluents“ betrifft hier eine große Anbaufläche. **Zu beiden Projekten zur Flächennutzung werden noch Studien durchgeführt und sie werden sehr bald der neuen Wallonischen Regierung zur Billigung vorgelegt. Wie dem auch sei, diese beiden sehr unterschiedlichen Gebiete weisen jeweils eigene charakteristische Merkmale auf, für die es angepasster Gestaltungsarbeiten bedarf (s. Rahmentext).** „Zuvor waren vorgeschlagene Lösungen etwas standardisiert und heute wird je nach Fall angepasst und sodann in die Tat umgesetzt, um das Leben der Landbevölkerung zu verbessern“.



Eine neue Gesetzgebung, die seit September 2019 in Kraft ist, macht eine dauerhafte Pflanzendecke auf dem sechs Meter breiten Schutzstreifen, der sich beidseitig der Wasserläufe befindet, zur Pflicht. Erklärungen.



VON EINEM UFERRAND ZUM NÄCHSTEN: FORTAN SIND SIE ALLE GESCHÜTZT

Nichtklassifizierte, schiffbare und nicht schiffbare Wasserwege, Kategorie, usw. Es ist nicht immer einfach die genaue Rechtsstellung des Wasserlaufs zu kennen. Das Geoportal der Wallonie ist hier jedoch ein wertvolles Instrument und liefert alle Antworten <http://geoportail.wallonie.be/> Für weitere Informationen den Tab „réseau hydrographique wallon/ Wallonisches Gewässersystem“ suchen und seine Ortschaft eingeben.

Seit vielen Jahren werden in Agrarzo-
nen gesetzliche Maßnahmen ergrif-
fen, um Wasserläufe vor gewissen
Verschmutzungsquellen zu schützen. Ein
Königlicher Erlass vom 5. August 1970
macht es zur Pflicht Zäune auf den Grund-
stücken aufzustellen, die offen an Was-
serläufen gelegen sind und als Weide-
land genutzt werden. Dabei möchte man
verhindern, dass das Vieh diese Oberflä-
chengewässer mit seinen Ausscheidungen
verschmutzt. Man muss jedoch darauf hin-
weisen, dass damals per Königliche Erlasse
Ausnahmen gewährt worden sind, um für
die Grundstücke mancher alten Gemein-
den, die Einzäunungspflicht für Land, das
dem Vieh als Weideland dient, fallen zu
lassen. Diese Ausnahmen sind nach und
nach aufgehoben worden, insbesondere
ab 2013 und werden zum 1. Januar 2023
völlig abgeschafft sein.

Dies betrifft natürlich Weideland. Für Agrar-
land, Anbauflächen oder Grünland gilt seit

1999 ein sechs Meter breiter ungedüngter
Pufferstreifen, und seit 2015 dürfen dort
keine Pestizide ausgebracht werden.

Vor kurzem, erst am 2. Mai 2019, ist ein
neuer Text angenommen worden, um die
Wasserressourcen, und damit die Was-
serläufe, besser zu schützen. Fortan ist
es Pflicht auf diesen sechs Meter breiten
Streifen, die entlang der Wasserläufe in
Anbauzone gelegen sind (davon ausge-
nommen sind Nadelholzbestände), eine
dauerhafte Pflanzendecke zu bewahren,
die sich aus Gehölzvegetation bzw. nicht
verholzender Vegetation zusammensetzt.
Dieser neue Text betrifft Ackerland und
trifft selbstverständlich nicht auf Dauer-
grünland zu.

Von welchem Punkt aus wird dieser Strei-
fen berechnet? Ab dem oberen Böschung-
rand bzw. der Böschungsoberkante! Um
diese Regel zu verstehen, sind einige Defi-
nitionen hilfreich.

- Zuerst der „**Wasserlauf**“, eine Fläche des Grundstücks, auf der ein natürliches Gewässer liegt, das durchgehend oder mit Unterbrechungen im Gewässerbett fließt, davon ausgenommen sind Abzugsgräben von an der Erdoberfläche abfließendem Wasser oder Dränwasser.
- Es folgt das „**Ufer**“, das ist der Abhang, der an beiden Seiten des Wasserlaufs liegt und an dessen Innenseiten der Uferrand die Grenze bildet.
- Der „**Uferrand**“ ist die Linie, die die Punkte miteinander verbindet, und bei Hochwasser treten Gewässer von dort über das Gewässerbett aus.

Dieser letzte Begriff ist vorrangig, denn dieser sechs Meter breite Streifen muss ab der Böschungsoberkante gemessen werden. Derzeit gibt es keine präzise Kartographie, der diesen Begriff zusätzlich beschreiben könnte, doch der ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – Direktion nicht schiffbare Wasserläufe, arbeitet daran. Bis dahin wird der Atlas der Wasserläufe (http://geoapps.wal-lonie.be/Cigale/Public/#CTX=ATLAS_CENN), der die Route von Bächen darstellt, uns gute Dienste erweisen.

Es stellt sich die Frage nach der Umsetzung während der Feldarbeit. Wie ist die Böschungsoberkante festzulegen?

Die Grenze des Wasserlaufs liegt an der Böschungsoberkante des Wasserlaufs. In den meisten Fällen ist unter Böschungsoberkante der Geländebruch zu verstehen.

Wenn das Ufergelände keinen Bruch aufweist, wird die Grenze durch vorhandene Auenvegetation festgelegt. Es handelt sich dabei um eine Vegetation, die infolge von periodischen Schwankungen des Wasserpegels an Ufern aufzufinden ist (siehe nachstehende rote Pfeiler).

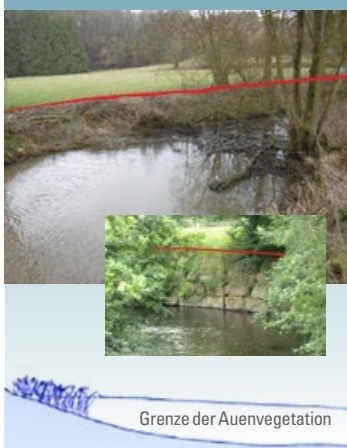
Wenn das Ufer gerade verläuft und keine Auenvegetation vorhanden ist, liegt die Grenze auf dem Uferrand.

Wenn keine klar erkennbare Auenvegetation besteht (die für Flussufer typisch ist), verläuft die Grenze dort, wo kein Wasser vorhanden ist und wo eine herkömmliche Sämaschine (keine Sämaschine des Typs

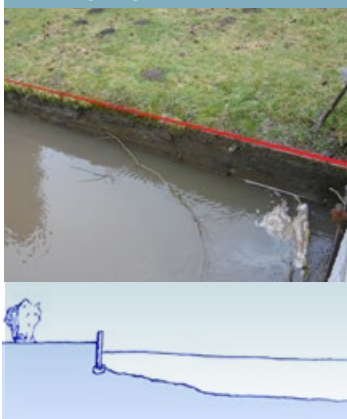
Uferböschungen



Sanft abfallende Uferränder



Gerade gezogene Uferränder



Breitsaatsmaschine) noch zu verwenden ist, um eine klassische Kultur unter normalen Boden- und Gefällebedingungen (der Kontrolleur wird das Gefälle und die Bodenfestigkeit prüfen, wobei er das Bett des Wasserlaufs immer auslässt) anzulegen.

Diese neue Gesetzgebung gilt seit dem 1. September 2019, doch bis im Jahr 2023 ist eine Übergangszeit vorgesehen. Diesen Zeitraum müssen die Eigentümer oder Pächter nach und nach nutzen, um sich an die neuen Regeln anzupassen.

In diesem Zusammenhang ist es hilfreich auf die gesetzlichen Auflagen einzugehen, die sich aus dem Text ergeben:

Der Landwirt muss sich informieren, damit er über die Rechtsstellung zum Wasserlauf auf seinem Grundstück Bescheid weiß. Beispiel: Ein kleiner Wasserlauf kann einfach die Rechtsstellung eines Grabens haben und in diesem Fall gilt der Text nicht.

Für nicht-schiffbare Wasserläufe ist jegliche Abweichung verboten, die darauf abzielt von der Pflicht zur Einzäunung von Uferrändern zu befreien. Anders gesagt, das Vieh darf keinen Zugang mehr zum Wasserlauf haben.

Auf Anbauflächen gilt die Pflicht einen sechs Meter breiten Geländestreifen zu begrünen, das Einzäunen aber ist eine Option.

Für das Ausbringen von Düngemitteln ist ein Abstand von sechs Metern zu dem Wasserlauf einzuhalten, während für Pflanzenschutzmittel je nach zu verwendendem Mittel, ebenfalls ein sechs Meter Abstand gilt. Die Pflege (Mahd, usw.) ist jedoch erlaubt.

„DAS ZIEL BESTEHT DARIN DEN WASSERLAUF ZU SCHÜTZEN“

Dr. Sébastien Gailliez,
Ingenieur, Leiter der Gruppe
Studien der Direktion nicht
schiffbare Wasserläufe des ÖDW

GEMEINSAM BESSER LEBEN TROTZ PFLANZEN- SCHUTZMITTEL

Die Wallonie schließt sich zusammen mit dreizehn Organisationen und öffentlichen Diensten, um Konflikte vorzubeugen, die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu tun haben.

Privatgärten, Gemüse- und Obstgärten, Schulunterricht, usw. Als Landwirt ist man nie weit weg von einem Privatgrundstück, und damit sind mögliche Nachbarschaftskonflikte mit einem Durchschnittsbürger durchaus denkbar, besonders wenn – wie die meisten Betreiber – Pflanzenschutzmittel mit im Spiel sind. Selbstverständlich wird bei diesen Fragen manchmal auf beiden Seiten übertrieben. Wie dem auch sei, die Debatte ist angestoßen.

Die Wallonie hat - um diese Debatte nicht links liegen zu lassen, das „Collectif Référentiel Phyto / Kollektiv Bezugswerk Pflanzenschutzmittel“ gestartet, indem es Organisationen und Behörden miteinander in Kontakt gebracht hat, die damit beschäftigt sind „das gemeinsame Miteinander“ in landwirtschaftlichen Regionen zu verbessern (1). Sie haben gemeinsam ein Bezugswerk mit 17 Aktionen festgelegt, die auf regionaler Ebene durchgeführt werden können. Es geht darum, erklären die Initiatoren, „das Ergreifen freiwilliger Initiativen in einem konstruktiven und besonnenen Dialog zu strukturieren, anstatt bei Debatten, die oft zu heftig geführt werden“. Das Kollektiv ist ebenfalls davon überzeugt, dass konkrete Verpflichtungen zum Thema nur auf regionaler Ebene eingegangen werden können. Es testet das Verfahren in etwa zehn Versuchsgemeinden (2). Verpflichtungen werden somit zwischen Erzeugern und Anrainern, auf Initiative von und in Begleitung regionaler Behörden eingegangen.

17 MAßGEBLICHE AKTIONEN FÜR EIN VERBESSERTES ZUSAMMENLEBEN

Rücksprachen zwischen Anrainern und Landwirten fördern

1. Den Dialog aufnehmen
2. Zusammentreffen organisieren, um Beziehungen einfacher zu gestalten.
3. Den regionalen Dialog durch Informationen in Gang bringen
4. Ein Dokument erstellen, das die eingegangenen Verpflichtungen schriftlich festlegt
5. Informationsaustausch zwecks Organisation von Zerstäubungsarbeiten

Nur behandeln, wenn es unentbehrlich ist und die Behandlungen angemessen dosieren

6. Den integrierten Pflanzenschutz einführen
7. Die Verwendung von für die Gesundheit und Umwelt Besorgniserregenden Stoffen reduzieren
8. Sich ständig mit einer Eingrenzung des Risikos befassen

Die atmosphärischen Bedingungen berücksichtigen

9. Bei starkem Wind nicht behandeln
10. Warme und trockene Zeiten vermeiden

Maßnahmen ergreifen, um Antidrift zu vermeiden

11. Antidriftgerätschaft verwenden
12. Pufferzonen oder unbehandelte Zonen einführen
13. Physische Bremsen oder Sperren anbringen

Die Geräte angemessen nutzen, und für angemessene Infrastrukturen sorgen

14. Angemessene Geräte aussuchen
15. Geräte exakt einstellen und sorgfältig warten
16. Vor, während und nach der Behandlung sorgsam damit umgehen
17. Bei Unfall reagieren

(1) Dazu gehören der Bauernbund, der Dachverband der Zucht- und Landwirtschaftsverbände (Fugea), die Fédération Wallonne de l'Agriculture, der Wallonische Gartenbauverband (FWH), das Erzeugerkollegium, das Regionale Komitee für Pflanzenschutz, das Wallonische Zentrum für Agrarforschung, das Institut für Wirtschaftsberatung, die VoG Protect'eau und Natagriwal, der ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt, das Wissenschaftliche Institut des öffentlichen Dienstes und zuletzt die Union der Städte und Gemeinden Walloniens.

(2) Elf Versuchsgemeinden, nämlich Honnelles, Villers-le-Bouillet, Eghezée, Ohey, Chaumont-Gistoux, Gembloux, Ath, Attert, Fernelmont, Héron und Gerpinnes sind ausgewählt worden.

Die Wallonie hat die Einheit „Manger demain“ auf den Weg gebracht. Sie befasst sich insbesondere mit dem „Green deal cantine durable“ (Grüner Vertrag zur nachhaltigen Kantine), und profiliert sich wie eine Triebfeder zwischen den unterschiedlichen Beteiligten; sie achtet darauf auf regionaler Ebene eine globale Übergangsvision beizubehalten.

„MANGER DEMAIN“ WIRD HEUTE SCHON VORBEREITET

Experten in Agrarwissenschaft, Soziologie, Geschichte der Ernährung, Organisation von Veranstaltungen, in Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsfragen, usw. Die Profile, die in der Einheit „Manger demain“ zusammenkommen, gleichen sich nicht alle, fügen sich aber auf natürliche Weise aneinander.

Die Einheit „Manger demain“ ist in gewisser Weise der funktionsfähige Arm der wallonischen Strategie, bei der es darum geht ein nachhaltiges Futter- und Nahrungsmittelsystem zu fördern.

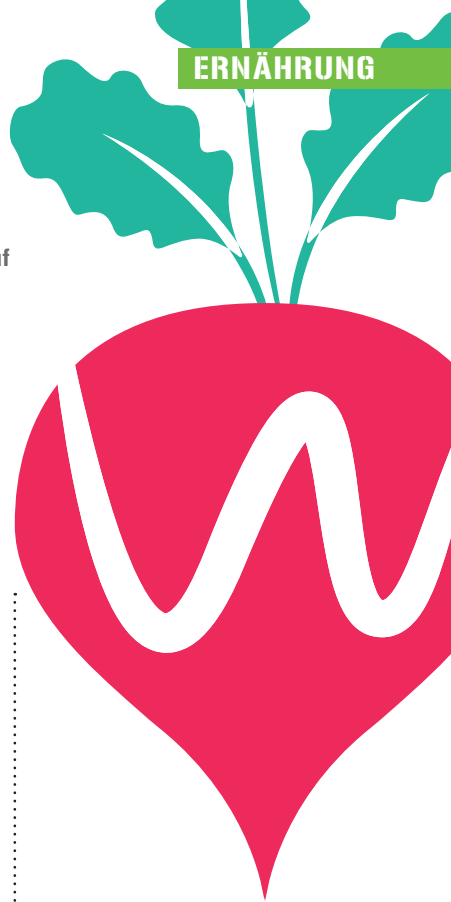
Das Verständnis dafür erfolgt heute in der Tat. Es besteht die Notwendigkeit die Beziehungen mit den Erzeugern für eine bewusste und nachhaltige Ernährung zu festigen, aber auch die Notwendigkeit neue Brücken zwischen Landwirtschaft und Ernährung zu bauen.

Die VoG SOCOPRO ist daraufhin beauftragt worden, ihre Tätigkeiten auf zwei unterschiedliche und sich ergänzende Sektoren auszudehnen. Sie leitet fortan zum einen das Erzeugerkollegium und dessen operative

Dienste, und zum andern das künftige „Wallonische Kollegium der nachhaltigen Ernährung“ sowie die Einheit „Manger demain“.

Die Einheit „Manger demain“ nimmt dank ihres operativen Teams die Stellung der Triebfeder zwischen den verschiedenen Beteiligten ein und achtet darauf für die gesamte Wallonie eine globale Vision der Übergangsdynamik beizubehalten. In der breiten Öffentlichkeit verbreitet sie nützliche Informationen zum Thema nachhaltige Ernährung und legt diese allgemeinverständlich dar.

Die Einheit „Manger demain“ sichert u.a. die Koordinierung des Konzeptes „Green deal cantines durables“ (ein Abkommen, mit dem die Unterzeichner, d.h. politische Behörden, Vermittler und Kantinen - sich dazu verpflichten Aktionen für nachhaltige kollektive Mahlzeiten durchzuführen). Derzeit zählt der „Green deal cantines durables“ 330 Unterzeichner, darunter an die hundert Kantinen, auf die täglich 100.000 servierte warme Mahlzeiten entfallen. Ein Gütesiegel „Cantines durables“ wird, wenn die Kontrolle durchgeführt worden



ist, bescheinigen, dass die Großküchen (Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse, Unternehmen, usw.), die sich diesem Konzept anschließen, nachhaltige Qualitätsnahrung anbieten.

Die Einheit wird sich ebenfalls damit befassen das Wallonische Kollegium für Nachhaltige Ernährung auf den Weg zu bringen. „Es geht u. a. darum den Beteiligten des Nahrungssektors die Gelegenheit zu bieten die aufkommenden guten fachlichen Praktiken im Rahmen von regionalen Initiativen zu nachhaltiger Nahrung auszutauschen und zu verbreiten“.

FÜNF REGIONALE BEAUFTRAGTE

Ein Team bestehend aus fünf Beauftragten (ein Beauftragter je Region), ist fortan innerhalb der Einheit „Manger Demain“ tätig, um regionale Initiativen zu nachhaltigen Nahrungsmitteln zu begleiten. Sie müssen die regionalen Initiativen zur nachhaltigen Ernährung und die Einführung von „Empfehlungen zur Ernährung“ (CPA) auf dem Gebiet, das zu ihnen gehört, unterstützen. Diese Beauftragten sind ebenfalls die bevorzugten Gesprächspartner der Unterzeichner des „Green deal cantines durables“.

KONTAKTPERSONEN:

- Wallonisch-Brabant: Gaëlle Van Ingelgem gaelle.vanangelgem@mangerdemain.be oder 0473-278040
- In der Provinz Lüttich: Louise Balfroid louise.balfroid@mangerdemain.be oder 0476-686689
- In der Provinz Luxembourg: Noémie Vanbelinghen noemie.vanbelinghen@mangerdemain.be oder 0493-274494
- In der Provinz Namur: Elisa Fantinel elisa.fantinel@mangerdemain.be oder 0473-278040
- In der Provinz Hennegau: Catherine Collie catherine.collie@mangerdemain.be oder 0473-756197

KURZNACH- RICHTEN

EASY AGRÍ: HIER FINDEN SIE IHRE NUTZTIERE



Sie suchen Nutztiere? Inserieren Sie auf easy-agri.com

Easy-agri.com ist die erste kostenlose Website für Kleinanzeigen, Rubrik „Nutztiere“. Sie bietet Kleintierzüchtern und professionellen Züchtern die Gelegenheit ihre Gesuche und Angebote für Mastvieh, wie Schafe, Kühe, Schweine, Hühner und Ziegen, zu posten. Seit dem 1. Juni 2017 ist eine neue Regelung in Kraft getreten, die die Werbung zur Vermarktung von Tierarten besser unterstützt. In Bezug auf Mastvieh erlaubt die Regelung den Kauf und Verkauf nur über Fachzeitschriften und fachliche Webseiten.

www.easy-agri.com –
081 240 430 –
contact@easy-agri.com

AGRIBEX

Agribex ist die größte überdachte professionelle Ausstellung für Landwirtschaft, Zucht und Grünanlagen. Dieser international bekannte Termin hat sich im Laufe der Jahre entwickelt und ist zu einem einmaligen Erlebnis geworden, wo Landwirte, Unternehmer, Vertreter der Industrie, Behörden, Forscher und natürlich die breite Öffentlichkeit zusammenkommen.

Anlässlich dieser Veranstaltung treffen die Teilnehmer in entspannter Atmosphäre mit Kollegen aus unterschiedlichen Sektoren zusammen, denn hier wird ein Geschäftsumfeld geboten, das es allen ermöglicht Wünsche, Erwartungen und Kaufprojekte genauer zu formulieren. Eine Eigenheit der Agribex ist der Teil der Ausstellung, der von der Fläche und der Anzahl Aussteller vorwiegend dem Sektor der Großflächenkulturen gewidmet ist. Über 170 im Agrarsektor tätige Aussteller, die auf sechs Ausstellungshallen der Brussels Expo verteilt sind, empfangen Sie an ihren Messeständen. Das Angebot deckt alle Aspekte der Landwirtschaft ab und reicht von Traktoren, Teleskopladern über Geräte für die Aussaat, die Zerstäuber, Entwässerungsgerätschaft und Erntemaschinen bis hin zu Geräten für die Bodenbearbeitung. Doch auch Heuernte-, Verpackungsmaschinen und Transportfahrzeuge sind nicht zu vergessen.

Weitere Besonderheit: Zwei wichtige Untersektoren der Zucht sind unter ein und demselben Dach zu finden. Zum einen die Tiere (Ausstellungen und Wettbewerbe), die Herd-books, Genetik und Tiergesundheit und zum andern die Lieferanten des Zuchtsektors (Stallbau und -einrichtungen, Züchter, Saatgut, usw.). Zusammen sind sie die „Brussels Livestock Show“.

Agribex hat auch für den Garten und Grünflächen ein schönes Angebot im Gepäck. Alle großen Marken für Gärtnergeräte sind in der Ausstellung vertreten.

Agribex findet statt am 3. (Tag Fachleute), 4., 5., 6., 7. und 8. Dezember in Brussels Expo. Tickets: 45 Euro (Vorverkauf) oder 50 Euro (vor Ort) für den Tag für Fachleute am 3. Dezember; an den anderen Tagen 15 Euro (Vorverkauf) oder 17 Euro (vor Ort).

Alle weiteren Infos auf <https://www.agribex.be/fr>


AGR'EAU

Weil es nicht immer einfach ist sich in Regelungen zurecht zu finden und weil Zeit für Landwirte wertvoll ist, haben an die fünfzehn Organe zur allgemeinverständlichen Darlegung sich dieses etwas verrückte Projekt vorgenommen, um die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Gesetzgebungen, in denen es um Wasser geht, zusammenzutragen und sie praktisch und verständlich vorzustellen. Ziel: jedem zu einer nachhaltigen und verantwortungsbewussten Landwirtschaft verhelfen, und dabei unsere Wasserressourcen schonen!

„Agr'Eau ist eine 180°-Wende für unsere Organisationen! Ab heute informieren wir Sie nicht mehr, sondern beantworten Ihre Fragen! Da, wo uns immer daran gelegen war Sie mit Informationen zu versorgen, beantworten wir Ihre Fragen jetzt direkt! Und Sie entscheiden welche Informationen Sie benötigen, wann und wo Sie möchten“, erklären uns die Initiatoren des Projekts.

Um dies zu bewerkstelligen haben sie eine Website geschaffen, eine mobile Website (abrufbar auf Tablet oder Smartphone) sowie eine App für Smartphone, die man selbst außerhalb der von Wifi oder 3G abgedeckten Zonen benutzen kann. Das Ganze ist völlig kostenlos. Besser noch, die Autoren haben die verschiedenen landwirtschaftlichen Regelungen (Verordnungen), die den Gewässerschutz zu acht Themenbereichen, z. B. Ausbringung, Pflanzenschutzmittel, Zwischenkultur als Nitratfalle, Erosion, Lagerung, Ufer, Düngung und Bodenbindung betreffen, zusammengetragen. Die Herausforderung: Es jedem erlauben die Antwort auf eine Frage in höchstens vier Mausclicks zu finden!

www.agreau.be

 Weitere Veranstaltungen auf agriculture.wallonie.be

1. HALBJAHR 2020

THEMA	JANUAR	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI
Bestellung von Dauergrünland	Verboten	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	31.05: Erlaubnis endet	Verboten
Bestellung der Bodendecke Erosion (Cross-compliance-Regelung)	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt
Flächenerklärung PAC on Web	Verboten	Erlaubt	Erlaubt	30.04: Frist für Erklärung	Verboten	Verboten
Änderung der Flächenerklärung – Hausse	Verboten	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	31.05: Erlaubnis endet	Verboten
– Baisse	Verboten	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt
Natura 2000 Mahd/ Abweiden in MU2 und MU3 (Managementeinheit)	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	> 15
Natura 2000 Mahd/Abweiden in MU4	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
Maßnahmen ökologisch kontrollierte Landwirtschaft 2 Naturnahes Grünland – Betriebsdünger	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	> 15
– Mahd/ Abweiden	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	> 15
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen begraste Wendefläche: Mahd	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten	Verboten
Heckenschnitt	Erlaubt	Erlaubt	Erlaubt	Verboten	Verboten	Verboten

Verboten | Erlaubt | Erlaubt, aber es gelten gewisse Einschränkungen

Zeitplan wurde erstellt unter Vorbehalt von Änderungen, welche ggf. auf dem Portal der wallonischen Landwirtschaft agriculture.wallonie.be veröffentlicht werden.

Entsprechend der Verordnung über den Datenschutz, des mit PAConWeb abgeschlossenen Übereinkommens und dem legitimen Interesse des ÖDW alle wallonischen Landwirte, die von der GAP profitieren, informieren zu wollen, werden Ihre Kontaktangaben von der Direktion Kommunikation, Naturressourcen, Umwelt und Landwirtschaft (CREA) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (D GARNE) nur verwendet, um Ihnen unser Magazin „Les nouvelles de l'Agriculture“ zuzusenden und statistische Zahlenangaben über die Zufriedenheit zum Produkt bzw. zum Berufsbild unserer Abonnenten anonym zu erheben. Diese Angaben werden zu Marketingzwecken weder verkauft, noch verwendet. Diese Kontaktangaben werden aufbewahrt solange Sie unsere Dienste nicht per E-Mail infor-

tail.dgarne@spw.wallonie.be bzw. per Post an nachstehende Adresse: SPW, Département du Développement, CREA, A l'attention de Mme Charlotte Racot, Chaussée de Louvain, 14 in 5000 NAMUR darüber informieren, dass Sie nicht mehr in unserer Datenbank stehen möchten. Keine Ihrer Daten wird einer anderen Dienststelle des ÖDW oder Drittpersonen mitgeteilt. Sie können ebenfalls darum bitten, dass Ihre Daten berichtigt oder gelöscht, deren Verarbeitung eingeschränkt wird bzw. sich der Verarbeitung widersetzen, indem Sie den Leitenden Sachbearbeiter an oben genannten Adressen kontaktieren. Sie wünschen weitere Informationen über den Schutz personenbezogener Daten und Ihre Rechte, siehe Portail de la Wallonie.

Jede Frage in Zusammenhang mit dem Datenschutz wird der Delegierte für Datenschutz des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Thomas LEROY, per E-Mail beantworten bzw. deren Beantwortung veranlassen. Schreiben Sie an dpo@spw.wallonie.be oder an die Postanschrift: SPW, Département des Affaires juridiques, À l'attention du Délégué à la protection des données, Thomas LEROY, Place de la Wallonie, 1 in 5100 JAMBES. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Ihrer Anfrage keine Rückmeldung seitens des ÖDW können Sie die Datenschutzbehörde per E-Mail contact@apd-gba.be oder per Post kontaktieren und an nachstehender Adresse Beschwerde einreichen: Rue de la Presse, 35 in 1000 Bruxelles.

